

## RECHT UND KAPITALMARKT

# Erweiterter Auskunftsanspruch für Unternehmen über ihre Aktionäre

## Verwahrbanken in der Pflicht – Neues Sanktionsregime

Von Markus Linnerz und Götz Dickert \*)

**Börsen-Zeitung, 8.4.2017**  
Nachdem das Europäische Parlament kürzlich die Aktionärsrechte-Richtlinie verabschiedet hat, haben die Mitgliedstaaten zwei Jahre Zeit, diese in nationales Recht umzusetzen. Für börsennotierte Gesellschaften sind weitreichende Änderungen zu erwarten. Zu nennen sind vor allem die Neuregelung zur Vorstandsvergütung und sogenannte Related Party Transactions. Aber auch Banken müssen sich auf Neuerungen einstellen. So erhalten börsennotierte Unternehmen das Recht, ihre Aktionäre zu identifizieren. In Deutschland wird hiermit kein völliges Neuland betreten, da es bereits nach dem nationalen Recht für Unternehmen mit Namensaktien möglich ist, von allen Aktionären, die Aktien für Dritte halten, entlang der gesamten Verwahrkette Auskunft über den tatsächlichen Inhaber der Aktien zu verlangen. Dieser Auskunftsanspruch erweist sich jedoch als recht stumpfes Schwert. Genannt sei nur der Umstand, dass die Auskunftsersuchen oftmals an der Grenze enden. Vor diesem Hintergrund ist eine Regelung auf europäischer Ebene zu begrüßen. Von besonderer Tragweite ist, dass das europäische Recht nicht zwischen Namens- und Inhaberaktien differenziert, so dass die Neuregelung auch Gesellschaften betrifft, die Inhaberaktien ausgegeben haben. Konkret heißt es in der Richtlinie, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Finanzintermediäre – gemeint sind die Banken – den Unternehmen die Möglichkeit der Identifizierung ihrer Aktionäre anbieten.

Hierbei haben die Mitgliedstaaten auch sicherzustellen, dass die Finanzintermediäre der Gesellschaft auf deren Antrag hin unverzüglich den Namen und die Kontaktdaten des Aktionärs übermitteln. Gibt es in einer Verwahrkette mehr als einen Finanzintermediär, ist die Anfrage der Gesellschaft sowie die Identität und die

Kontaktdaten des Aktionärs unverzüglich von einem Intermediär zum nächsten weiterzuleiten. Die Gesellschaft kann sich also darauf beschränken, die „oberste“ Verwahrbank um Auskunft zu ersuchen. Diese ist dann verpflichtet, das Ersuchen weiterzuleiten.

Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage stellt dies für die Gesellschaft eine wesentliche Erleichterung dar, da sie sich nicht mehr durch die Kette der Verwahrbanken durchfragen muss. Es wäre dann auch sehr wünschenswert, wenn die bei der „tiefen“ Bankenebene vorhandenen Informationen an den Emittenten weitergeleitet werden. Vorgesehen ist überdies, dass die Aktionäre, sofern es sich bei diesen um natürliche Personen handelt, unvollständige oder unrichtige Daten korrigieren oder löschen können. Dies setzt voraus, dass der Aktionär Kenntnis davon hat, dass die ihn betreffenden Daten unrichtig sind. Dass ein Aktionär von der Gesellschaft Auskunft über die über seine Person ins Aktienregister eingetragenen Daten verlangt, wie es das nationale Recht ermöglicht, und sodann um Korrektur ersucht, kommt in der Praxis jedoch äußerst selten vor.

### Kürzere Frist

Ferner ist vorgesehen, dass die den Aktionär betreffenden Informationen nicht länger als 24 Monate nach der Übermittlung aufbewahrt werden dürfen. Dass z. B. aus Zwecken der Investor Relations auch „historische“ Daten vorgehalten werden, ist also künftig nicht mehr ohne weiteres möglich. Explizit geregelt wird auch, dass die Finanzintermediäre verpflichtet sind, die Aktionäre darüber zu unterrichten, dass ihre Namen und Kontaktdaten für Zwecke der Identifizierung weitergeleitet werden können. Wenngleich es denkbar wäre, jeden Aktionär individuell hierüber zu unterrichten, wie es beispielsweise in Österreich der Fall ist, so

sollte diese Neuregelung in die AGB der Banken aufgenommen werden.

Ein wesentlicher Grund für diese Richtlinie ist zudem, dass die Übermittlung des Namens und der Kontaktdaten eines Aktionärs durch eine Bank nicht als Verstoß gegen vertragliche oder gesetzliche Beschränkungen der Informationsoffenlegung betrachtet wird. So können Gesichtspunkte des Datenschutzes oder auch das Bankgeheimnis nicht mehr als Vorwand für eine Verweigerung der Auskunft dienen, wie es in manchen Ländern bisher der Fall ist.

Vorgesehen ist auch, dass die Kommission die Befugnis hat, Durchführungsrechtsakte zu erlassen. Dies umfasst auch die Befugnis festzulegen, welche Informationen zu übermitteln sind und welches Format das Auskunftsersuchen und die Übermittlung der Daten haben sollen und welche Fristen einzuhalten sind.

Die Mitgliedstaaten werden überdies in die Pflicht genommen, für Verstöße gegen die aufgrund der Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Vorschriften „wirksame, angemessene und abschreckende“ Sanktionen festzulegen. Auf Ebene des nationalen Rechts bestand die Sanktion bislang in einem Verlust des Stimmrechts, wenn gegen eine in der Satzung geregelte Pflicht zur Offenlegung verstoßen wurde. Diese Sanktion hat sich in der Praxis als weitestgehend wirkungslos herausgestellt, da für die Emittenten der Verlust des Stimmrechts und die hiermit verbundene niedrige Hauptversammlungspräsenz oftmals ein größeres Problem ist als die mangelhafte Transparenz. Wie die Sanktionen konkret aussehen werden, bleibt abzuwarten. Es ist davon auszugehen, dass das neue Sanktionsregime auch die Banken erfassen wird.

\*) Dr. Markus Linnerz ist Partner bei Legerlotz Laschet, Götz Dickert Geschäftsführer der Basemen GmbH.